

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Vereinbarungen, Lieferungen, Leistungen und Angebote. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten gelten sie in ihrer jeweiligen, auf unserer Homepage veröffentlichten Fassung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht; das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht angewandt werden. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (5) Unsere Außendienstmitarbeiter sind grundsätzlich nur zur Vermittlung von Aufträgen befugt. Ein Vertrag kommt erst durch Annahme durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung ohne Auftragsbestätigung zustande.
- (6) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller gegenwärtigen Ansprüche aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen dieser Weiterveräußerung ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Ware zum Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Nachlässen, Boni oder Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Wir sind berechtigt, für erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 12 Werktagen ab Zugang der Rechnung fällig. Haben wir nach Ablauf dieser Zahlungsfrist unter Setzen einer Nachfrist von mindestens einer Woche fruchtlos angemahnt, sind wir zur Einstellung weiterer Arbeiten und der Lieferung berechtigt. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für die Zeit vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseingangs erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Kunde die Annahme der Lieferung bzw. Leistung verweigert, vereinbarte Stundungstermine nicht einhält, die Zahlungen einstellt, sein Scheck nicht eingelöst werden kann oder wenn uns Umstände bekannt werden, die die Sicherheit der Forderungen gefährdet erscheinen lassen. In letzterem Fall sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt,

unsere Leistung zurückzuhalten und eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Kunde Zug um Zug die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat.

- (7) Ändern sich die Besitzverhältnisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Kunden, so können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Leistungen abhängig machen.
- (8) Das Recht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen. Lieferfristen und Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung verbindlich.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (5) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Maße, Gewichte, Konstruktionen

Die von uns genannten Maße und Gewichte stellen unverbindliche Richtwerte dar. Wir behalten uns Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen vor, sofern ein trifriger Grund vorliegt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche zu. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zu, soweit sie nicht hier eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Lieferung.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, soweit im Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand angegeben ist; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.